

Präambel

Das insbesondere für die Jugendarbeit, Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen und Freizeiten, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des Naturschutzes, den Freizeit- und Vereinssport, die Gesundheit, die Fitness, die Erholung und die Rehabilitation bedeutsame Zeltlager in Ulrichstein-Eckmannshain soll für diese Bereiche aber auch für die kulturellen Bedürfnisse der Bürger erhalten und nachhaltig attraktiviert werden.

Deshalb haben sich Nutzer, Freunde und Förderer des Zeltlager Eckmannshain zu einem Verein zusammengeschlossen, um das Zeltlager Eckmannshain mit ideeller und materieller Hilfe zu unterstützen.

Ziel soll es damit sein, die Gebäude, Zelte und das gesamte Lagergelände (naturnah) zu erhalten, zu attraktivieren und die vielfältigen Möglichkeiten im Zeltlager sowie des Sports im Allgemeinen auf den Außenanlagen zu unterstützen, die Förderung der Jugendarbeit, die Außenanlagen im Sinne des Naturschutzes zu pflegen und das Zeltlager als kulturelles Zentrum aufgrund seines Platzangebotes und außergewöhnlichen Ambientes zu etablieren, und damit die Existenz des Zeltlagers als Sport-, Rehabilitations-, Erholungs-, Begegnungs-, und Kulturstätte langfristig zu sichern

Satzung des „Zeltlager Eckmannshain e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Zeltlager Eckmannshain“ und soll beim Amtsgericht Gießen in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mücke.

§ 2

Zweck des Vereins und seine Verwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und kirchlicher Zwecke sowie kultureller Tätigkeiten im Jugendbereich durch Sanierung, Unterhaltung sowie Betrieb des Zeltlagers Eckmannshain als Jugendbegegnungsstätte im vorgenannten Sinne.
2. Der Vereinszweck soll vor allem in Form von ideeller und finanzieller Unterstützung durch Erhalt und Betrieb des Zeltlagers Eckmannshain verwirklicht werden.
3. Der Zeltlager Eckmannshain e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Die Zwecke sind
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 S.2 Nr. 4 Abgabenordnung (AO)
 - die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO
 - die Förderung von Bildung und Erziehung gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes der Länder gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO
 - die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr 22 AO
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sanierung und Betrieb des Zeltlagers zur Durchführung kirchlicher Veranstaltungen und jugendpädagogischer Arbeiten
 - Erhalt und naturnaher Umbau des Zeltlagers nebst Aussengelände in einen pädagogischen Erlebnisraum sowie als Sportstätte für Außensportarten wie bspw. Volleyball, Boule, Fussball und Klettereinrichtungen
 - Durchführung von Konzerten, Kunstausstellungen, Vorträgen und Lesungen mit Schwerpunkt im Jugendbereich
 - Organisation und Durchführung von naturpädagogischen Lehrveranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den JFC Nieder-Ohmen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

6. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.
2. Neben den juristischen Personen haben bei natürlichen Personen volljährige Mitglieder aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche ab 16 Jahre haben aktives Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten für alle Maßnahmen während der Dauer der Minderjährigkeit. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre wird das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung gem. Teilnehmerliste verabschiedet wird.
 - Eintritt in den Verein nach Antragsstellung. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist unter Angabe von Name, Beruf, Alter und ständigem Wohnsitz bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter schriftlich nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe nachzuweisen. Der (die) Antragssteller (in) ist über die Aufnahme schriftlich zu informieren.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
2. Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen in Rückstand ist und die ausstehenden Forderungen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden.
3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bereits bezahlte Beiträge, Spenden oder Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in.

Bis zu 5 ständige Beisitzer/innen zählen zum erweiterten, nicht geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt. Mehrfache Wahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds sind in der darauffolgenden Hauptversammlung Nachwahlen möglich.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Einrichtung von Arbeitsgruppen
- d) die Behandlung der Anregungen und Vorschläge der Arbeitsgruppen
- e) Festlegung und Gliederungen zur internen organisatorischen Struktur und Verwaltungsordnung

4. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine für ihn geltende Geschäftsordnung und bestimmt die Aufgabenverteilung seiner Mitglieder.

5. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Mücker Stimme“ eingeladen. Nicht im Erscheinungsgebiet der „Mücker Stimme“ wohnende Mitglieder werden schriftlich oder per Email zur Mitgliederversammlung eingeladen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Dies gilt auch für Familien- oder Vereinsmitgliedschaften, bei der die jeweilige Familie bzw. der jeweilige Verein ebenfalls nur eine Stimme hat.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen Gründe für die Einberufung angegeben werden. Die Formvorschriften von § 9 Abs. 1 der Satzung sind einzuhalten.
5. Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung müssen mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden offen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Wahlen erfolgen geheim; sie können offen erfolgen, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen erhält.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenberichts des/der Kassenvorwirts/in, des Berichts der Kassenvorprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl zweier Kassenvorprüfer/innen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung oder Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins Liquidatoren.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Arbeitsgruppen

Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Name, Aufgabengebiet, personelle Zusammensetzung und Tätigkeitsdauer dabei genau zu beschreiben sind.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt unmittelbar nach Ihrer Bewilligung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mücke, den 03. Dezember 2014